

# **Satzung des Vereins Sing- und Musikschule Füssen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Sing- und Musikschule Füssen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Füssen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter VR 10591 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
  - die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Einrichtung und Betrieb der Sing- und Musikschule Füssen in Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe musikalischer Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - Persönlichkeitsbildung durch Musik,
  - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der musikalischen Erziehung.
- (3) In diesem Rahmen kann der Verein alle zur Zweckerfüllung geeigneten Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung erreicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll jedem Bürger die Teilnahme am Musikunterricht

ermöglichen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dadurch sind jedoch angemessene Tätigkeitsvergütungen und die Erstattung von Aufwendungen nicht ausgeschlossen.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die durch Mitgliedschaft beteiligten Kommunen im Verhältnis ihrer Beiträge zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

#### **§ 4 Bildungsauftrag**

Die Sing- und Musikschule Füssen ist eine Bildungseinrichtung im Sinn des Strukturplanes des Verbands deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Entgeltgestaltung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

##### **(a) Ordentliche Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eigens hierfür entsandte und mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen handeln sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, deren Mitgliedschaft bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestand . Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

### **(b) Fördermitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

- (1) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sind Fördermitglieder. Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
- (2) Fördermitglieder haben beratende Funktion und ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Fördermitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Fördermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

### **(c) Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands an verdiente Personen verliehen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer **Beitragsordnung** niedergelegt.  
Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder den Teil der Ausgaben des Vereins, der nicht durch die Finanzmittel gemäß § 13 der Satzung gedeckt ist, zu tragen. Deren Berechnung und Aufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Beitragsordnung.
- (2) Der von den Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag, dessen Fälligkeit sowie eine eventuelle Staffelung werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder,
  - c) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
  - d) die Wahl des Vorstands,
  - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einladung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden, es sei denn, sämtliche anwesenden Mitglieder stimmen dem zu.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Vereinsmitglied übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem
- a) Ersten Vorsitzenden,
  - b) Zweiten Vorsitzenden,
  - c) Schatzmeister.
- Vorsitzende müssen Vertreter ordentlicher Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt übernommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 10.000 € ist im Innenverhältnis die Mitwirkung eines zweiten Vertretungsberechtigten erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein einem geeigneten Vertreter zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (6) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, zu denen vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden

eingeladen wird. Die Einladung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3, jedoch mit einer Frist von einer Woche. Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.

- (7) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Den Beirat bilden die Vertreter der ordentlichen Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind.
- (2) Die Beiratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, beraten den Vorstand und geben Empfehlungen an die Mitgliederversammlung ab.
- (3) Von seinen Empfehlungen, die aufgrund eines mit Mehrheit der satzungsmäßigen Beiratsmitglieder gefassten Beschlusses zustande kommen, kann der Vorstand nur dann abweichen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (4) Zu den Gegenständen der Empfehlungen des Beirats gehören insbesondere die Festlegung der
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Unterrichts- und Benutzungsentgelte sowie,
  - Beratung bei der Anstellung des Leiters der Sing- und Musikschule Füssen
- (5) Dem Beirat ist vom Vorstand auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und Einsicht in die Bücher und Niederschriften zu gestatten.
- (6) Für die Beschlussfassungen des Beirats gilt § 9 Abs. 7 Satz 1 und 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Schulleitung**

- (1) Der Vorstand beschließt nach Beratung im Beirat über die Anstellung des Leiters der Sing- und Musikschule Füssen.
- (2) Der Leiter der Musikschule nimmt außer im Falle des Abs. 1 an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

## **§ 12**

### **Buchhaltung und Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der Bücher des Vereins einer Buchhaltungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu übertragen. Diese hat die Buchführung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen und dies dem Vorstand gegenüber zu bestätigen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer mit einer freiwilligen Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Buchhaltung und einer möglichen Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen des Jahresberichts mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Finanzmittel**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- (1) Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträgen (Beitragsordnung),
- (2) Unterrichts- und Benutzungsentgelten; diese werden in einer separaten Unterrichts- und Benutzungsentgeltordnung durch den Vorstand festgesetzt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt,
- (3) staatlichen Fördermitteln und Zuschüssen der Mitgliedskommunen,
- (4) Spenden,
- (5) Sponsorengeldern, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichem,
- (6) Überschüssen und Vergütungen aus Projekten,
- (7) Einnahmen aus sonstigen Quellen, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung. Bei dieser Versammlung müssen zur Beschlussfähigkeit 50% der Mitglieder und 100% der ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins wegen Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks.
- (2) Eine Beschlussfassung zur Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (3) Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen treten zugleich außer Kraft.

Füssen, den 17.11.2021

Maximilian Eichstetter  
Erster Vorsitzender